

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 21.09.2006 Nr. 39

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
13.09.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung über die Feststellung, ob für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist	705
19.09.2006	<u>Stadt Buchholz</u> Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Vaenser Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift – Ergänzungsbekanntmachung	706
11.09.2006	<u>Gemeinde Kakenstorf</u> 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Este“ mit örtlichen Bauvorschriften	708
08.09.2006	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 20 „Eyendorfer Straße“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	709
14.09.2006	<u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg</u> Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 20/2006	711

Öffentliche Bekanntmachung

Die Win Energie & Orbis GbR, Oberdorfstraße 7, 21423 Winsen hat am 12.04.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs REpower MD 77 mit einer Nabelhöhe von 111,5 m und einem Rotordurchmesser von 77 m, einschließlich der Zuwegungen und Nebenanlagen in der Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstücke 74 + 63/2 in 21423 Winsen gestellt. Vorher werden an dem Standort zwei Windenergieanlagen des Typs AN Bonus demontiert.

[§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV].

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[§ 3 c Abs. 1, § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i. V. m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG].

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstücke 74 + 63/2, die im räumlichen Zusammenhang zu drei weiteren Windenergieanlagen liegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben [§ 3 a Satz 2 UVPG].

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 72.3.1-2 WEA Pattensen (Win Energie)-Jü

Winsen (Luhe), 13.09.2006

Im Auftrag


Jürges



Stadt Buchholz i.d.N.
Der Bürgermeister

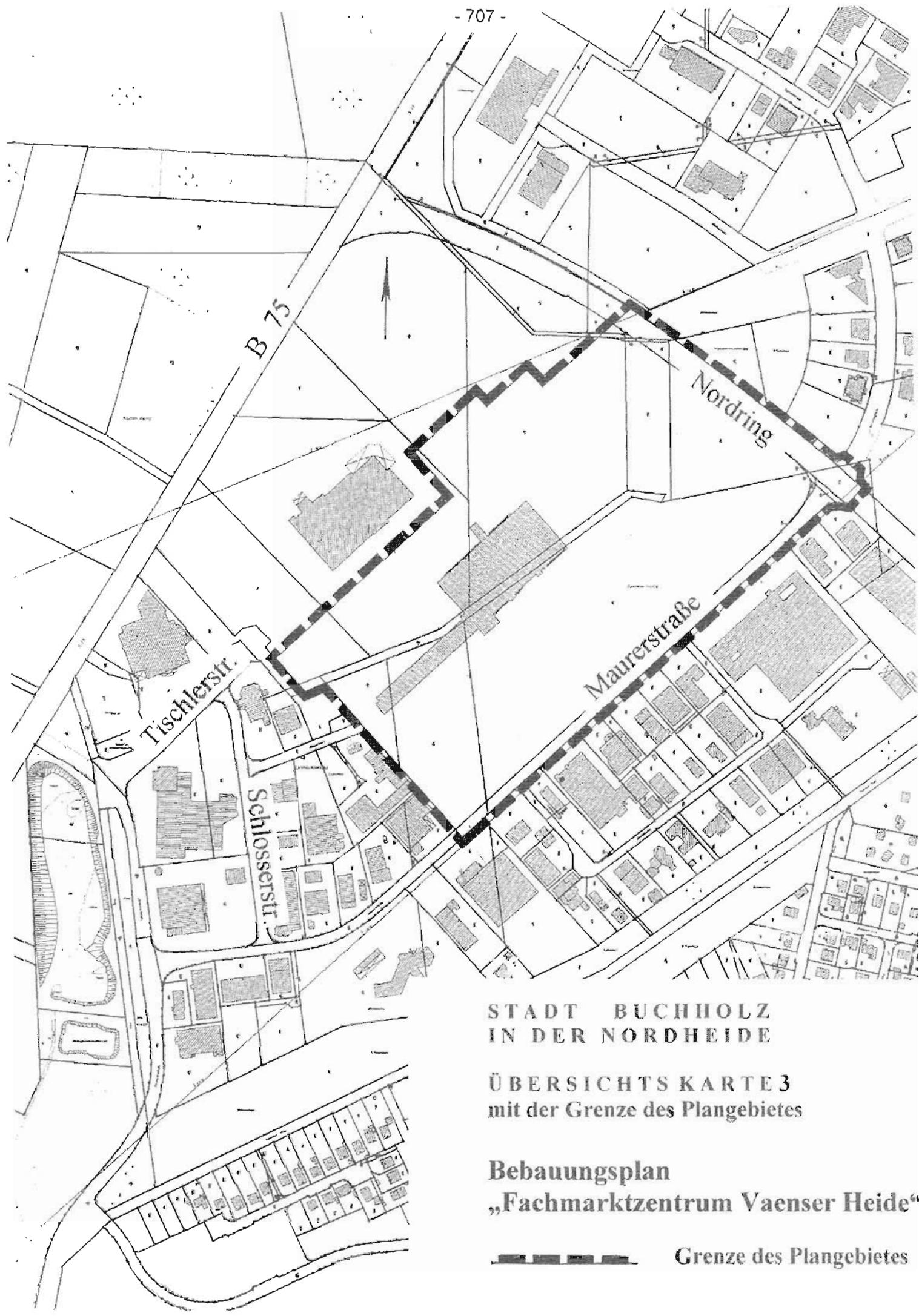
Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum
Vaenser Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 38 vom 14.09.2006 ist der Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Vaenser Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wird der Geltungsbereich durch Flurstücks- und Straßenangaben bezeichnet. Zudem wird auf einen Übersichtsplan hingewiesen, der nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Zur Vervollständigung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 wird daher dieser Übersichtsplan in Ergänzung der bereits erfolgten Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Buchholz , den 19.09.2006

gez. Stein
Bürgermeister



**STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE**

**ÜBERSICHTSKARTE 3
mit der Grenze des Plangebietes**

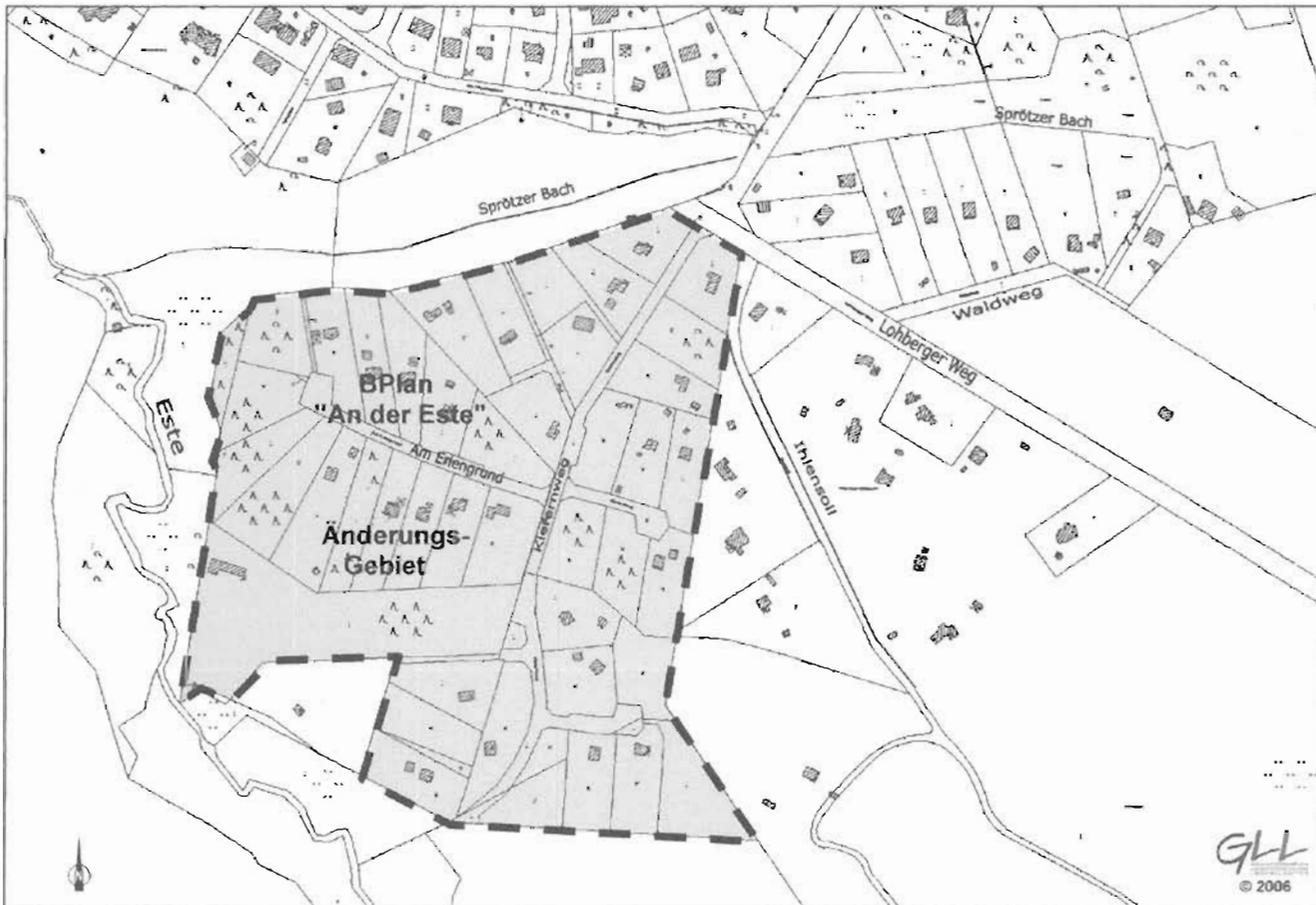
**Bebauungsplan
„Fachmarktzentrum Vaenser Heide“**

— — — — — Grenze des Plangebietes

BEKANNTMACHUNG

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AN DER ESTE" - mit örtlichen Bauvorschriften -
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat Kakenstorf hat am 07. 09. 06 die 2. Änderung des Bebauungsplans "An der Este" als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Gegenstand dieser Änderung ist die Umwandlung der Wochenendnutzung in ein reines Wohngebiet mit einer entsprechenden Anpassung der Festsetzungen. Dies betrifft die Grundstücke an den Straßen "Kiefernweg" und "Am Erlengrund". Das Grundstück Kiefernweg 22 mit den Flurstücken 3/1, 3/2 und 4/3 ist von dieser Änderung ausgenommen. Die Lage des Änderungsgebiets ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans "An der Este" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten (Fr. 17.00 - 19.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04186/ 73 50) in der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 8, 21255 Kakenstorf, einsehen und Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kakenstorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

Westphal
(Westphal)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 08.09.2006

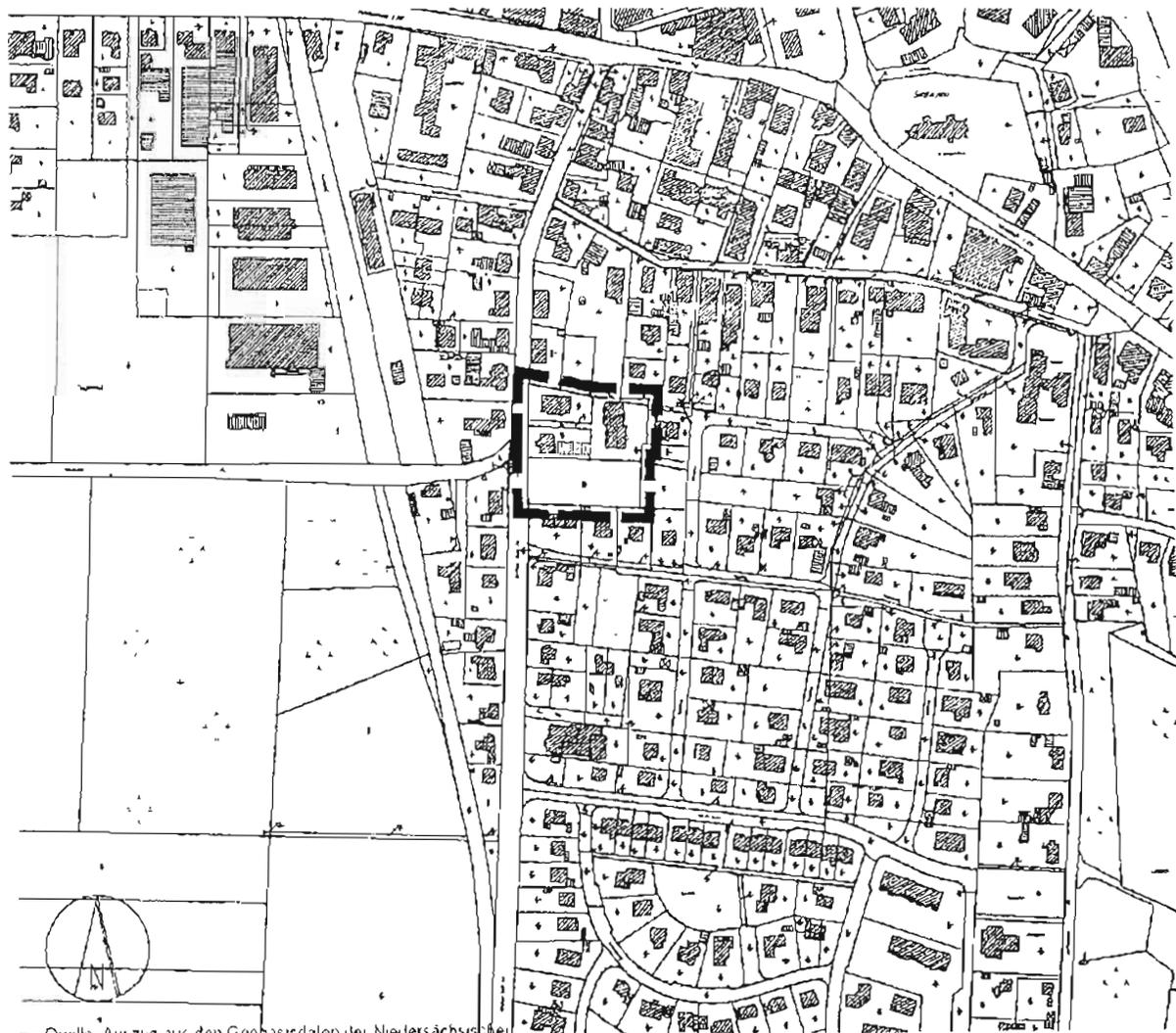
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 "Eyendorfer Straße" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 08.05.06 den o. g. Bebauungsplan beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB. Auf eine Umweltprüfung wurde nach § 13 (3) BauGB verzichtet.

Die Änderungsfläche erstreckt sich östlich der Eyendorfer Straße, auf einem Bereich von ca. 0,607 ha zwischen Schulstraße und Ziegelweg. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 1. Änderung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen
(Putensen)





Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg

GLL Lüneburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

Bearbeitet von Tanja Rothemund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Unschädlichkeitszeugnis 20/2006

Durchwahl 04131/8545-176 Lüneburg
Telefax 04131/8545-103 14.09.2006
E-Mail tanja.rothemund@gll-lg.niedersachsen.de

Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 20/2006

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

*Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Lüneburg*

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 221/13, der Flur 6, Gemeinde Salzhausen, Gemarkung Salzhausen bezüglich des eingetragenen Wegerechtes - eingetragene im Grundbuch von Salzhausen, Blatt 468, Abteilung II, laufende Nr. 1.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Winsen (Luhe), Schlossplatz 4, 21423 Winsen (Luhe) zu stellen.

Korte
Behördenleiterin

Dienstgebäude
Adolph-Kolping-Straße 12
21337 Lüneburg

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:30 bis 12:00
Do auch 13:30 bis 15:30
oder nach Vereinbarung

Telefon
04131/8545-111
Telefax
04131/8545-199

Bankverbindung
Konto-Nr 01 06 03 67 75, Nord/LB, (BLZ 250 500 00)
IBAN DE94 2505 0500 1900 1504 14 (BIC NOLAN23H)
Steuernummer 3321919499
E-Mail Poststelle@Katasteramt-LG.Niedersachsen.de
Internet www.Katasteramt-Lüneburg.de